

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2022)

zum Thema:

**Wahlpflichtfächer für Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 – Welche Angebote gibt es? Wie können weitere etabliert werden?**

und **Antwort** vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13388

vom 26. September 2022

über Wahlpflichtfächer für Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 – Welche Angebote gibt es? Wie können weitere etabliert werden?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unterschiedliche Wahlpflichtfächer werden an den allgemeinbildenden Schulen für Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 angeboten? (Bitte alphabetisch auflisten, bei seltenen Wahlpflichtfächern, die über das übliche Angebot von Fremdsprachen und regulären Unterrichtsfächern hinausgehen, bitte Anzahl und/oder Namen der sie anbietenden Schulen auflisten.)

Zu 1.: Hierzu liegt keine quantitative Erfassung vor. Jede allgemeinbildende Schule bietet auf der Grundlage des Schulgesetzes und der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) Wahlpflichtfächer in der Jahrgangsstufe 9 und 10 an. Weitere Ausführungen dazu enthält die Antwort zu den Fragen 3 und 4.

2. Wie viele neue Wahlpflichtfächer wurden in den letzten 10 Jahren bei der Senatsverwaltung für Bildung zur Genehmigung eingereicht? Welche wurden als Pilotprojekte oder in anderer Form genehmigt? Welche wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Zu 2.: Ein Genehmigungsverfahren im engeren Sinne existiert nicht, weitere Ausführungen dazu enthält die Antwort zu den Fragen 3 und 4.

3. Wie ist das Procedere zur Genehmigung eines in Berlin bisher noch nicht vorhandenen Wahlpflichtfaches?

4. Wie ist das Procedere zur Einführung eines Wahlpflichtfaches, das eine Schule erstmalig anbieten möchte, welches an einer oder mehrerer Berliner Schulen bereits etabliert ist? Inwieweit unterscheidet sich das vom Procedere in Frage 3?

Zu 3. und 4.: Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) erweitert und vertieft der Wahlpflichtunterricht den Pflichtunterricht und umfasst ein Angebot aus neigungsdifferenzierten und auf das jeweilige Schulprofil bezogenen Kursen, die mit Ausnahme der zweiten und dritten Fremdsprache fachübergreifend unterrichtet werden können. Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 (Sek I-VO) legt jede Schule die Einzelheiten im Rahmen ihres Schulprogramms fest. Die schulartspezifischen Besonderheiten ergeben sich aus § 28 Absatz 2 Sek I-VO (für die Integrierten Sekundarschulen sowie Gemeinschaftsschulen) und § 30 Absatz 2 Sek I-VO (für die Gymnasien).

Die Festlegung des Schulprogramms hat nach den Vorgaben des § 8 Schulgesetz (SchulG) zu erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 4 SchulG bedarf das Schulprogramm der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, d. h. der für die jeweilige Schule zuständigen Schulaufsicht.

5. Existieren berlinweit geltende Regelungen zu einer erforderlichen Mindestanzahl von teilnehmenden Schülern eines Wahlpflichtkurses?

Zu 5.: Nein, allerdings müssen pädagogische und organisatorische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Berlin, den 13. Oktober 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie